

Geltungsbereich

- I. öffentliche Stellen des Bundes
- II. öffentliche Stellen der Länder
- III. nicht-öffentliche Stellen

Verarbeitung personenbezogener Daten

- Speichern
- Verändern
- Übermitteln
- Sperren
- Löschen

Nutzung

- ist jede Verwendung personenbezogener Daten

Verantwortliche Stelle

jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst

- erhebt
- verarbeitet
- nutzt

Empfänger

ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält.

Besondere Arten personenbezogener Daten

- sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind **nur zulässig**, soweit **dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift** dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene **eingewilligt hat**.

Personenbezogene Daten sind **beim Betroffenen zu erheben**. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn **eine Rechtsvorschrift dies vorsieht** oder **zwingend voraussetzt**

Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über die **Zweckbestimmungen** der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung (zu informieren)

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen **Beauftragten für den Datenschutz** schriftlich zu bestellen.

Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin.

Die **Rechte des Betroffenen** auf

1. Auskunft
2. Berichtigung
3. Löschung
4. Sperrung

können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Schadenersatz

...pflichtig...Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles **gebotene Sorgfalt beachtet** hat.

Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die **Verantwortung** für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die **übermittelnde Stelle**.

Dem Betroffenen ist auf Antrag **Auskunft** zu erteilen über... den **Zweck der Speicherung**.

Werden Daten **ohne Kenntnis des Betroffenen** erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten.

Von der **Berichtigung unrichtiger Daten**, der **Sperrung** bestrittener Daten sowie der **Löschung** oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer **Datenübermittlung** diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

Personenbezogene Daten sind **zu löschen**, wenn ihre Speicherung unzulässig ist,

Personenbezogene Daten sind **zu löschen**, wenn es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, **Gesundheit**, Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann.